

**Anzeige der Indirekteinleitung von Abwasser  
für den Bereich „Zahnbehandlung“**

(Anhang 50 der Abwasserverordnung) in öffentliche Abwasseranlagen

**1. Allgemeine Angaben**

1.1 Name und Anschrift der Praxis:

.....<sup>2</sup>  
 .....<sup>2</sup>  
 .....<sup>2</sup>

1.2 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen:

.....<sup>2</sup> Telefon: .....<sup>2</sup>

**2. Angaben zur Praxis**

2.1 Gesamtzahl der Behandlungsplätze: .....<sup>2</sup>

2.2 Anzahl der Behandlungsplätze, bei denen kein Amalgam anfällt (zum Beispiel Kieferorthopädie):  
.....<sup>2</sup>

2.3 Eingesetzte(r) Amalgamabscheider Anzahl der Amalgamabscheider: .....<sup>2</sup>

	Abscheider 1 <sup>2</sup>	Abscheider 2 <sup>2</sup>	Abscheider 3 <sup>2</sup>	Abscheider 4 <sup>2</sup>
Fabrikat	.....	.....	.....	.....
Typ	.....	.....	.....	.....
Zulassungsnummer des DIBt	.....	.....	.....	.....
Datum der Inbetriebnahme	.....	.....	.....	.....
Nr. der angeschlossenen Behandlungsstühle gemäß beigefügter Übersichts-skizze	.....	.....	.....	.....

<sup>1</sup> Für die weiteren Amalgamabscheider sind die Angaben nach Nr. 2.3 auf einem Beiblatt zusammengestellt.

**3. Beginn der Indirekteinleitung**

Datum der Inbetriebnahme/der geplanten Inbetriebnahme: .....<sup>2</sup>

**4. Besondere Verpflichtungen**

Die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber verpflichtet sich,

- a) eine bestehende Indirekteinleitung unverzüglich durch eine sachverständige Stelle nach § 6 erstmals überprüfen zu lassen,

- b) das Datum der Inbetriebnahme der angezeigten Indirekteinleitung der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern es sich um eine neue Indirekteinleitung handelt,
- c) die Abwasserbehandlungsanlagen bestimmungsgemäß entsprechend der Bedienungsanleitung und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt zu betreiben, zu warten und zu überwachen,
- d) wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige nicht mehr eingehalten werden können,
  - aa) unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Indirekteinleitung weiterhin betrieben werden soll oder
  - bb) der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde die Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen, wenn die Indirekteinleitung nicht mehr betrieben werden soll,
- e) der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde eine Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen.

Die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber

Datum, Unterschrift

Anlage: Übersichtsskizze

Zeichenerklärung

<sup>1</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen

<sup>2</sup> Bitte ausfüllen